

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Wahl der Mitglieder des Jugendrates der kreisfreien Stadt Münster – Beschluss des Wahlausschusses zur Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
- ▶ **Jahresabschluss 2022 der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Wahl der Mitglieder des Jugendrates der kreisfreien Stadt Münster – Beschluss des Wahlausschusses zur Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bildet die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster - Wahlordnung Jugendrat - in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 1. März 2024.

Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von drei Jahren in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Wahlordnung Jugendrat. Der Grundsatz der geheimen Wahl erfordert, dass die Stimmabgabe jeder wahlberechtigten Person so erfolgt, dass niemand Kenntnis davon erlangt, für welchen Wahlvorschlag gestimmt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen (Wähler/-innenverzeichnis) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat, § 16 Ziffern 1 und 2 Wahlordnung Jugendrat.

Wahlberechtigt sind gemäß § 8 Wahlordnung Jugendrat alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag zwölf aber noch nicht achtzehn Jahre alt (also in der Zeit vom 10. Juni 2006 bis zum 9. Juni 2012 geboren) sind und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor dem Wahltag (24. Mai 2024) im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung (bei der Meldebehörde in Münster angemeldet) haben.

Entscheidungen des Wahlausschusses und Wahlleiters zur Jugendratswahl 2024 werden online unter <http://www.stadt-muenster.de/wahlen/jugendrat.html> bekanntgemacht. Aus Rechtsgründen erforderliche öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich im städtischen Amtsblatt veröffentlicht.

I. Beschluss des Wahlausschusses zur Wahl

Die Wahl der Mitglieder des Jugendrates der kreisfreien Stadt Münster findet gemäß § 10 Absatz 1 Wahlordnung Jugendrat alle drei Jahre spätestens zum Ende des Kalenderjahres statt. Zuletzt sind die Mitglieder im Jahr 2021 gewählt worden. In seiner öffentlichen Sitzung am 6. März 2024 hat der Wahlausschuss zu der in diesem Jahr durchzuführenden Jugendratswahl gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Jugendrat Folgendes beschlossen:

1. Wahltag und Wahlzeit

Als Wahltag ist für die nächste (Direkt-)Wahl der Mitglieder des gesamtstädtischen Jugendrates der

9. Juni 2024,

als Wahlzeit der Zeitrahmen von **8 bis 18 Uhr** beschlossen worden. Damit findet die Jugendratswahl zeitgleich mit der diesjährigen Europawahl in Münster statt.

2. Durchführung der Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl

Der Wahlausschuss hat zudem beschlossen, dass die Jugendratswahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.

Die Urnenwahl findet am Wahltag in den zur Europawahl eingerichteten Wahllokalen statt.

Briefwahlunterlagen können mittels eines amtlichen Briefwahlantrages schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort bei der Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, oder über das städtische Online-Angebot zur Antragstellung beantragt werden. Eine Beantragung per E-Mail oder telefonisch ist nicht möglich. **Briefwahlunterlagen müssen bis zum 7.6.2024, 18 Uhr, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum Wahltag, 15 Uhr, eingegangen sein. Falls beantragte Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss ein neuer Wahlschein beantragt werden bis spätestens am 8.6.2024, 12 Uhr, persönlich im Wahlbüro der Stadt.**

Das städtische Wahlbüro öffnet zur Durchführung des Direkt-Briefwahl-Verfahrens am 8. Mai 2024 im Stadthausaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Eingang vom Platz des Westf. Friedens). Bis zum 7. Juni 2024 ist es montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr geöffnet; am 9., 20. und 30. Mai 2024 bleibt es geschlossen.

Infolge des Beschlusses des Wahlausschusses, die Wahlteilnahme durch Briefwahl zu ermöglichen, gelten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Wahlordnung Jugendrat die in der Wahlordnung festgeschriebenen Fristen.

2.1. Spätestens am 15. April 2024 entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, § 12 Absatz 2 Satz 1 Wahlordnung Jugendrat.

2.2. Spätestens am 3. Mai 2024 werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgemacht, aufgelistet nach dem Stadtbezirk zugehörig jeweils darunter alphabetisch nach der Buchstabenfolge des Familiennamens der Wahlbewerber/-innen geordnet und fortlaufend nummeriert, jeweils mit Familien- und Vornamen, Lebensalter und Stadtbezirk, in dem die Haupt- oder alleinige Wohnung liegt, § 12 Absatz 2 Satz 2 Wahlordnung Jugendrat.

2.3. In der Zeit vom 8. bis zum 18. Mai 2024 werden alle Wahlberechtigten, die in das Wähler/-innenverzeichnis eingetragen sind, darüber benachrichtigt, wie sie ihr Wahlrecht ausüben können, § 15 Absatz 1 Wahlordnung Jugendrat. Alle Wahlberechtigten werden mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung in das Wähler/-innenverzeichnis eingetragen, die am 28. April 2024 in Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung angemeldet haben; das Verzeichnis wird danach automatisch um alle Wahlberechtigten ergänzt, die vom 29. April bis zum 24. Mai 2024 ihre Haupt- oder alleinige Wohnung in Münster anmelden, § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 Wahlordnung Jugendrat. Sie werden über ihr Wahlrecht unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt, § 15 Absatz 3 Wahlordnung Jugendrat. Wahlberechtigte, die ihre Haupt- oder alleinige Wohnung in der Zeit vom 29. April bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, in Münster abmelden, werden automatisch aus dem Wähler/-innenverzeichnis ausgetragen.

2.4 Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wähler/-innenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen zu können, erhält jede(r) Wahlberechtigte vom 16. bis zum 24. Mai 2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, dort in Zi. 3.036, barrierefrei zugänglich über Heinrich-Brüning-Straße 7, 48143 Münster, über diese Daten Auskunft, wenn sie/er sich über ihre/seine Person durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes ausweisen kann, § 14 Absatz 3 Wahlordnung Jugendrat.

2.5. Wer das Wähler/-innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 16. bis zum 24. Mai 2024 Einspruch einlegen, der zu richten ist an Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, 48127 Münster, § 14 Absatz 4 Wahlordnung Jugendrat.

3. Zentrale Auszählung der durch Urnen- und Briefwahl abgegebenen Stimmen

Außerdem hat der Wahlausschuss beschlossen, dass die Auszählung der durch Urnen- und Briefwahl abgegebenen Stimmen unverzüglich nach dem Ende der Wahlzeit zentral im **Rathaus-Festsaal, Prinzipalmarkt 10, 48143 Münster**, stattfinden soll. Die Auszählung der zur Jugendratswahl abgegebenen Stimmen erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Jugendrat öffentlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 Absatz 1 Wahlordnung Jugendrat fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamtstädtische Jugendratswahl am 9. Juni 2024 auf.

1. Frist

Wahlvorschläge können gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 5 Wahlordnung Jugendrat nur bis **Montag, 8. April 2024, 16 Uhr**, online über <http://www.stadt-muenster.de/wahlen/jugendrat.html> oder persönlich beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, Jugendinformations- und -bildungszentrum (JiB), Hafestraße 34, 48153 Münster, Zi. 109, montags bis donnerstags von 13 bis 16 Uhr, eingereicht werden (Ausschlussfrist).

2. Form

Wahlvorschläge sollen in der Form eines Kandidatinnen- bzw. Kandidatenbriefes unter Angabe von Familien- und Vornamen, Tag der Geburt, Haupt- oder alleiniger Wohnung mit Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort sowie Klassenstufe online ausgefüllt und eingereicht werden, § 11 Absatz 2 Ziffer 4 Wahlordnung Jugendrat. Ausnahmsweise kann stattdessen ein amtlicher Vordruck verwendet werden, der vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung gestellt wird.

3. Einzelperson

Ein Wahlvorschlag kann nur von einzelnen Personen eingereicht werden, § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Wahlordnung Jugendrat.

4. Wählbarkeit

Die im Wahlvorschlag benannte Person muss wählbar sein, § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Wahlordnung Jugendrat. Wählbar ist eine Person gemäß § 9 Wahlordnung Jugendrat, wenn sie zur Jugendratswahl wahlberechtigt ist und am Wahltag, dem 9. Juni 2024, seit mindestens drei Monaten (also seit dem 9. März 2024) mit ihrer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung (bei der Meldebehörde) in Münster angemeldet ist.

5. Zustimmung zur Wahlbewerbung

Die vorgeschlagene Person muss ihre Zustimmung zur Wahlbewerbung schriftlich erteilt haben, § 11 Absatz 2 Ziffer 2 Wahlordnung Jugendrat.

6. Einverständniserklärung

Zusätzlich muss die schriftliche Einverständniserklärung eines zur Personensorge Berechtigten (etwa eines personensorgeberechtigten Elternteils) nachgewiesen werden.

7. Bekanntmachung zugelassener und Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge

Eingereichte Wahlvorschläge werden unverzüglich nach deren Eingang überprüft, ob sie den genannten Erfordernissen entsprechen; bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können festgestellte Mängel auch nach dem Ende der Einreichungsfrist von der vorgeschlagenen Person noch behoben werden, § 12 Absatz 1 Wahlordnung Jugendrat.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 15. April 2024 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zugelassene Wahlvorschläge werden mit Familien- und Vornamen, Lebensalter und Stadtbezirk, in dem die als Haupt- oder alleinige Wohnung bei der Meldebehörde in Münster angemeldete Wohnung der vorgeschlagenen Person liegt, spätestens am 3. Mai 2024 bekanntgemacht. Über vom Wahlausschuss zurückgewiesene und daher nicht zugelassene Wahlvorschläge werden die betroffenen Wahlbewerber/-innen unverzüglich und mit dem Hinweis auf die dagegen mögliche Beschwerde informiert, § 12 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Wahlordnung Jugendrat.

Münster, den 11. März 2024

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Jahresabschluss 2022 der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster

Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH, Gartenstr. 123, 48147 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 377.687,17€ und einen Jahresüberschuss von 1.960,97€ festgestellt.

Der Jahresabschluss der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Beermann WP Partner GmbH, Münster-Hiltrup mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.960,97€ wird mit Beschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen. Geschäftsführer der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH war im Geschäftsjahr Herr Ludger Schnieder, der im Geschäftsjahr 2022 Bruttobezüge in Höhe von 65,7 T€ bezogen hat.

Der Beirat der Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ratsherr Tobias Janta, Gescherweg 39, 48161 Münster (bis 14.12.2022)

Dr. Wolfgang Weikert, Alsenstr. 4a, 48147 Münster (ab 14.12.2022)

Philipp Gabriel, Margarete-Moormann-Weg 2, 48147 Münster

Christa Nonhoff, Erikaweg 5, 48155 Münster

Peter Czaba, Westerheide 35, 48157 Münster

Ratsfrau Katharina Geuking, Grevener Str. 111, 48159 Münster

Ulrike Pohlmann, Piusallee 39, 48147 Münster

Cornelia Wilkens, Stadt Münster, Stadthaus I, 48127 Münster

Frauke Schnell, Kulturamt, Stadthaus I, 48127 Münster

Beiratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2022 nicht gezahlt. Forderungen gegen den Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Beirats bestanden zum 31.12.2022 nicht.

Die Gesellschaft hat am 26.2.2024 die gekürzte Bilanz, den gekürzten Anhang, das Feststellungsdatum beim elektronischen Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 29. Februar 2024

Till Wyler von Ballmoos

Künstlerischer Leiter, Geschäftsführung Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Anja Rassek
Telefon 02 51/4 92-13 31
E-Mail:
rasek@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.